



ÖFFENTLICH

DN.: 2015/0201 vom 14.10.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	10.11.2015	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 "Baugebiet An der Erholung"
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Baugebiet An der Erholung“ der Stadt Ochtrup im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Die gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Änderung von Grünfläche in eine Gewerbegebietsausweisung.

Der Geltungsbereich ist im beigegeführten Plan zeichnerisch dargestellt und wird wie folgt begrenzt:

Im Nordosten: durch die südliche Grenze des Flurstückes 268 sowie deren Verlängerung in südöstlicher Richtung,

im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstückes 10 sowie deren Verlängerung in östlicher Richtung,

im Nordwesten: durch die nordwestliche Grenze des Flurstückes 10.

Die angegebenen Flurstücke liegen in der Flur 56, Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan Nr. 77 soll in der Weise im beschleunigten Verfahren geändert werden, dass

- anstelle der Grünfläche ein Gewerbegebiet analog des im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 77 bereits ausgewiesenen Gewerbegebietes festgesetzt wird und

- die südwestliche Spitze des Geltungsbereiches als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen wird.

Sachdarstellung:

Die im Bebauungsplan Nr. 77 rückwärtig gelegene Grundstücksfläche Flurstück 10, Flur 56, soll entsprechend der vorhandenen Gebietsausweisung im Bebauungsplan sowie der angrenzenden Bebauungspläne Nr. 30 und Nr. 33 als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Hierdurch kann die Ansiedlung eines Kindergartens ermöglicht werden. Die Erschließung soll von der Schützenstraße aus erfolgen. Da hierfür auf einen Teilbereich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft für die Anlegung einer Zufahrt verzichtet wird, wird ein flächenmäßiger Ausgleich in der südwestlichen Spitze des Planbereiches als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

Umweltrelevanz:

Mit dieser Planung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 und 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Haushaltsmittel stehen unter dem Untersachkonto 61000.65500 (Sachkosten der Bauleitplanung) zur Verfügung.

Generationengerechtigkeit:

Die Ausweisung von Gewerbegebieten dient auch den künftigen Generationen.

Im Auftrage:

Korten